

AZ: **BSG 2013-07-09** 

## Urteil zu BSG 2013-07-09

In dem Verfahren BSG 2013-07-09

— Antragsteller —
gegen

Bundesparteitag der Piratenpartei Deutschland, vertreten durch
— Antragsgegner —

wegen Anfechtung Bundesparteitag 2013.1 / X032

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 10.10.2013 durch die Richter Markus Kompa, Joachim Bokor, Claudia Schmidt, Markus Gerstel und Benjamin Siggel entschieden:

## Die Klage wird abgewiesen.

## I. Sachverhalt

Die Piratenpartei Deutschland führte vom 10. bis 12. Mai 2013 ihren Bundesparteitag (BPT) 2013.1 in Neumarkt in der Oberpfalz durch. Der stellvertretende Vorsitzende Marus Barenhoff eröffnete den Parteitag mit einer informellen Formulierung. Dabei wurde der Antrag X032 am 11.05.2013 als sonstiger Antrag ins Antragsbuch zum Bundesparteitag<sup>1</sup> mit folgendem Inhalt aufgenommen:

"Der B<mark>PT möge beschliessen,dass die Ziele</mark> und das Pr<mark>ogram</mark>m der Partei "Alternative für Deutschland" nicht vereinbar mit den Zielen der Piratenpartei, im Sinne des §2(3) der Satzung ist."

Der Kläger hält die Eröffnung des Parteitags für unwirksam, weil er eine formelle Eröffnung des Parteitags vermisst. Er hält die Wahlen zum Protokollführer, Wahlleiter und Versammlungsleiter für unwirksam, da diese offen durchgeführt wurden, ohne dass es eine Rückfrage nach dem Wunsch einer geheimen Abstimmung gegeben habe, vgl. § 15 Abs. 2 Satz 2 PartG. Des Weiteren habe eine korrekte Übergabe der Versammlung an den gewählten Versammlungsleiter nicht stattgefunden.

Der Antrag X032 sei erst während der Versammlung gestellt worden, daher sei ein Beschluss über diesen unzulässig und nichtig. Der Kläger ist der Ansicht, der Antrag widerspreche der Satzung bzw. ändere diese implizit, da durch den Unvereinbarkeitsbeschluss die Mitgliedschaft in einer anderen Partei ausgeschlossen werde.

Der Antragsteller beantragt:

Der Bundesparteitag 2013.1 wird für nichtig erklärt

hilfsweise,

der Beschluss über den Antrag X032 - "Unvereinbarkeitserklärung AfD" wird für nichtig erklärt.

Die Beklagte beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

-1/4-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>http://wiki.piratenpartei.de/Antrag:Bundesparteitag\_2<mark>013.1/An</mark>tragsportal/X032



AZ: **BSG 2013-07-09** 

Die Beklagte trägt vor, der BPT 2013.1 sei korrekt eröffnet worden. Die Verwendung einer speziellen Eröffnungsformel sei dazu nicht notwendig. Ebenso wenig sei dies für die Übergabe der Versammlungsleitung notwendig. Der Verweis auf § 15 Abs. 2 Satz 2 PartG bezüglich Versammlungsämter gehe fehl, da Versammlungsämter von der Versammlung bestimmt würden, die in § 15 Abs. 2 Satz 2 PartG erwähnte Befragung beziehe sich auf die Wahl von Parteiämtern, für die nicht bereits durch das Parteiengesetz eine geheime Wahl vorgeschrieben sei. Antrag X032 sei ein "sonstiger Antrag" gewesen, für den die Satzung keine Antragsfristen vorsehe. Sonstige Anträge könnten, so die "betriebliche Übung", auch noch während des BPT gestellt und durch erfolgreiche GO-Anträge auf Änderung der Tagesordnung zur Behandlung gebracht werden.

Die weiteren breiten Ausführungen beider Parteien, insbesondere zu den (unterstellten) politischen Positionen des Antragstellers müssen nicht wiedergegeben werden, da diese nicht entscheidungserheblich sind.

Der Richter Markus Kompa ist am 12.09.2013 aufgrund Urlaubs temporär aus dem Verfahren ausgeschieden und am 26.09.2013 wieder in das Verfahren zurückgekehrt.

## II. Entscheidungsgründe

Der Antrag ist möglicherweise zulässig, jedenfalls aber unbegründet.

Das Bundesschiedsgericht ist nach § 7 Abs. 2 SGO zuständig, da Anfechtungsgegner ein Bundesorgan ist. Die Anrufung ist fristgemäß erfolgt und statthaft, da der Anfechtende behauptet, durch den Beschluss der Mitgliederversammlung in seinen Rechten verletzt worden zu sein, § 8 Abs. 1 SGO. Ein Schlichtungsverfahren ist nach § 8 Abs. 5 Satz 1 SGO nicht erforderlich.

Es bestehen bereits Bedenken an der Zulässigkeit der Anfechtung, da der Anfechtende beim Wahlleiter keine Rüge gegen den als Hilfsantrag erhobenen Beschluss über den Antrag X032 erhoben hatte. Nach § 2 Abs. 10 der Geschäftsordnung für Bundesparteitage wäre dies erforderlich gewesen, falls der Parteitagsbeschluss als "Vorkommnis" zu werten ist: Alle Piraten, insbesondere jedoch die Wahlhelfer, sind verpflichtet, Vorkommnisse, die die Rechtmäßigkeit der Wahl oder Abstimmung in Frage stellen, sofort dem Wahlleiter bekannt zu machen, der unverzüglich die Versammlung darüber in Kenntnis zu setzen hat. Sieht man die Regelung als "Vorkommnis" an, so hätte der Anfechtende nach der Geschäftsordnung die Verpflichtung gehabt, seine im Antrag zu 2.) formulierten Bedenken auf dem Parteitag sofort dem Wahlleiter gegenüber bekannt zu machen. Ausweislich des Protokolls wurden gegen die Rechtmäßigkeit der Wahlen keinerlei Bedenken des Anfechtende oder Dritter vorgetragen. Der Anfechtende hat hierzu auch nichts weiter vorgetragen. Ob eine Mehrheitsentscheidung tatsächlich als "Vorkommnis" zu werten ist, muss vorliegend jedoch nicht entschieden werden, da die Klage jedenfalls unbegründet ist (vgl. auch BSG 2012-05-26)

Der Hauptantrag ist unbegründet.

Gründe, die zu einer Nichtigkeit des Bundesparteitages 2013.1 führen, liegen nicht vor.



AZ: **BSG 2013-07-09** 

1.

Der Bundesparteitag ist satzungskonform eröffnet worden. Eine besondere Form ist hierfür nicht vorgesehen. Der Parteitag konnte mithin konkludent eröffnet werden. Auch der Kläger scheint die Eröffnung dechiffriert zu haben, da er nicht vor Ort hiergegen protestiert hatte.

2.

Die Wahlen zu den Versammlungsämtern sind ordnungsgemäß durchgeführt worden. Nach § 2 der Geschäftsordnung des Bundesparteitag 2013.1 inden alle Abstimmungen und Wahlen grundsätzlich offen mit Handzeichen statt, sofern nicht diese Geschäftsordnung, die Satzung oder ein Gesetz anderes bestimmt. Das Parteiengesetz kommt vorliegend nicht zur Anwendung. § 15 Abs. 2 PartG bestimmt für die Wahlen von Vorstandsämtern und Vertreter zu Vertreterversammlungen sowie zu Organen höherer Gebietsverbände die geheime Wahl. Nach § 15 Abs. 2 Satz 2 PartG gilt für Wahlen aller nicht in Satz 1 genannter Organe eine Ausnahme vom Erfordernis der geheimen Wahl. Ein Parteiorgan ist eine Person oder Institution mit einer bestimmten Funktion innerhalb einer Partei. Wie der Antragsgegener zutreffend vorgetragen hat, handelte es sich bei den beanstandeten Wahlen nicht um Wahlen zu einem Parteiorgan, sondern um Wahlen zu Versammlungsämtern.

Nach § 2 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Bundesparteitag 2013.1 kann jedes stimmberechtigte Mitglied eine geheime Abstimmung GO-Antrag auf geheime Abstimmung, § 13 beantragen. Ausweislich des Protokolls des Bundesparteitages lag ein derartiger Antrag nicht vor und ist vom Antragsteller auch nicht behauptet worden. Eine zwingende Rückfrage nach dem Wunsch einer geheimen Abstimmung über die Versammlungsämter sieht weder die Satzung noch die Geschäftsordnung vor. Gleiches gilt für eine formelle Eröffnung der Versammlung und die Übergabe der Versammlungsleitung. Weder die Satzung noch die Geschäftsordnung sehen hier zwingende formale Kriterien vor.

Der Hilfsantrag, ist ebenfalls unbegründet.

Der Antrag X032 wurde am 11.05.2013 satzungskonform als Sonstiger Antrag ins Antragsbuch zum Bundesparteitag aufgenommen<sup>3</sup> § 12 der Satzung sieht für die Einreichung von Sonstigen Anträgen keinerlei Fristen vor. Dies wird vom Antragsteller auch nicht bestritten. Eine konkrete Ankündigung des Antrags in der Einladung war nicht erforderlich. Der auch auf politische Parteien anzuwendende § 32 Abs. 1 Satz 2 BGB besagt, dass es zur Gültigkeit von Beschlüssen erforderlich ist, dass deren Gegenstand in der Einladung bezeichnet wird. Dabei obliegt es dem Vorstand, als für die Einberufung zuständigem Organ, die Tagesordnung festzulegen. Ihre Mitteilung in der Einladung muss so genau sein, dass die Mitglieder über die Notwendigkeit ihrer Teilnahme entscheiden und sich sachgerecht vorbereiten können (BGH NJW 2008, 69). Nach § 40 BGB findet jedoch § 32 BGB insoweit keine Anwendung als die Satzung ein anderes bestimmt. Die Satzung macht hiervon in § 9b Abs. 2 Sätze 4 und 5 Gebrauch, indem sie vorsieht, dass die Einladung auf eine Stelle, an der "weitere, aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden" verweisen müsse, und "[s]pätestens 2 Wochen vor dem Parteitag (...) die

-3/4-

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>http://wiki.piratenpartei.de/Bundesparteitag\_2013.1/Gesch%C3%A4ftsordnung#.C2.A7\_2\_Grundlegende\_Regeln\_f. C3.BCr\_Wahlen\_und\_Abstimmungen

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>http://wiki.piratenpartei.de/Antrag:Bundesparteitag\_2013.1/Antragsportal/X032



AZ: **BSG 2013-07-09** 

Tagesordnung in aktueller Fassung (..) und alle eingereichten Anträge im Wortlaut" veröffentlicht werden müssen. Hieraus folgt dass die Satzung von der nachgiebigen Vorschrift des § 32 BGB zugunsten einer freieren Gestaltung des Bundesparteitags abweicht, insbesondere der Bundesparteitag wirksam auch über Anträge Beschluss fassen kann, die bei Versand der Einladung noch nicht vorlagen oder in dieser keine Erwähnung fanden.

Die vor Eröffnung des Parteitages vorliegende Tagesordnung führt unter dem Punkt 1.3.19 "Satzung / Grundsatzprogramm / Positionspapiere / Sonstiges" auf<sup>4</sup>. Im Antragsbuch sind die Anträge zu den verschiedenen Positionen im Einzelnen aufgeführt.

Die Einlassung des Antragstellers, der Antrag X032 habe indirekt satzungsändernden Charakter, weil er möglicherweise eine Doppelmitgliedschaft in den beiden Parteien verhindere, entbehrt jeder Grundlage. Nach § 2 Abs. 3 der Bundessatzung ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Piratenpartei Deutschland und bei einer anderen (mit ihr im Wettbewerb stehenden) Partei oder Wählergruppe nicht ausgeschlossen. Die Mitgliedschaft in einer Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der Piratenpartei Deutschland widerspricht, ist jedoch nicht zulässig. Der Unvereinbarkeitsbeschluss zum Antrag X032 stellt insofern lediglich eine Konkretisierung und Auslegungsvorgabe dieser letztgenannten Satzungsbestimmung dar.

